

Ausschuss für  
Menschenrechte

49. Sitzung am  
30. November 2011

Ausschuss für Menschenrechte

17(17)120b

ADrs. 17. Wahlperiode

## **ENTWURF einer Erklärung über die Fortschritte, die mithilfe der EU-Richtlinie und bewährter Verfahren bei der Bekämpfung des Kinderhandels erzielt werden sollen**

Frau Jyothi Kanics, UNICEF-Expertin für Interessenvertretung und Politik  
30. November 2011

Menschenhandel ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und erfordert opferbezogene, auf den Menschenrechten beruhende Gegenmaßnahmen. Das *Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels*<sup>1</sup> und die kürzlich verabschiedete *EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels* enthalten wichtige Maßnahmen zur Verbesserung unserer Bemühungen, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen sowie den gefährdeten Personen und den Opfern zu helfen und sie zu schützen.

Mir ist bekannt, dass auch andere Fachleute auf die gestellten Fragen antworten und ihre Erfahrungen beisteuern werden; daher konzentriere ich mich in meinem Beitrag besonders auf die Situation von Kindern, die gefährdet oder bereits Opfer geworden sind, sowie auf relevante Bestimmungen der EU-Richtlinie und bewährte Vorgehensweisen.

Die Ziele Verhütung, Schutz und Strafverfolgung ergänzen einander. Um die Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter zu verstärken, sind Investitionen in Verhütung und Schutz ebenso erforderlich wie eine Klärung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen.

### ✓ **Verhütung**

*Persönlicher Fragebogen: Welche vorbeugenden Maßnahmen wären geeignet, um Flüchtlinge und Migrant(inn)en davor zu schützen, Opfer von Menschenhandel zu werden?*

Um Migrant(inn)en und Flüchtlinge davor zu schützen, Opfer von Menschenhandel werden, bedarf es der Einführung robuster Maßnahmen in den Bereichen Identifizierung, Überweisung, Rechtsberatung, Hilfe und Schutz.

Das *National Referral Mechanism Handbook* (Handbuch für Überweisungsmechanismen innerhalb der Landesgrenzen) des ODIHR (Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE) ist ein nützliches Werkzeug und bietet Anleitungen für die Bewertung und Entwicklung solcher umfassenden Mechanismen.

<sup>1</sup> Anm. d. Übers.: Deutschsprachiger Titel von Dokumenten *kursiv* = Titel der offiziellen Übersetzung. Deutschsprachiger Titel von Dokumenten *recte* und in Klammern hinter dem kursiv geschriebenen englischsprachigen Originaltitel = Dokument nicht auf Deutsch vorhanden, Übersetzung stammt von mir und dient lediglich dem Verständnis.

Auch der *Zehn-Punkte-Aktionsplan für Flüchtlingsschutz und gemischte Migrationsströme* des UNHCR ist in diesem Zusammenhang hilfreich. Darüber hinaus hat das UNHCR ein Handbuch für bewährte Verfahren zusammengestellt, in dem Themengebiete wie schutzbedarfsgerechte Systeme zur Einreisesteuerung sowie Mechanismen für die Profilerstellung und Überweisung behandelt werden.

Ein wichtiges Element, das ich unter dem Stichwort Verhütung hervorheben möchte, ist die Bedeutung der aufsuchenden Sozialarbeit (Streetwork) und niedrigschwelliger Dienstleistungen.

#### ***Bewährte Verfahren – Streetwork in Norwegen***

In Norwegen richtet sich die aufsuchende Sozialarbeit an Jugendliche, die sich die meiste Zeit auf der Straße und an öffentlichen Orten aufhalten. Viele Jugendliche, die mit Streetworkern Kontakt haben, sind mit vielfältigen Problemen konfrontiert, darunter Alkohol- und Drogenmissbrauch, Beteiligung an strafbaren Handlungen und Erfahrungen mit Gewalt und Ausbeutung. Streetworker versuchen, Kontakt herzustellen, und bieten den jungen Leuten dann so bald wie möglich Hilfe an, um die Gefährdung ihrer Klienten zu mindern. Die Hilfe wird ohne Vorbedingungen geleistet und ist für die Jugendlichen mit keinerlei Verpflichtungen verbunden. Durch ihre Erfahrungen sind die Streetworker nicht nur in der Lage, Kindern in Notlagen zu helfen, sondern auch, Lücken im öffentlichen Kinderschutzsystem aufzudecken.

#### **EU-RICHTLINIE**

*Persönlicher Fragebogen: Welche Fortschritte sind von der EU-Richtlinie im Kampf gegen den Menschenhandel zu erwarten? Gibt es Beispiele für bewährte Verfahren zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Kinderhandels, innerhalb der EU?*

In der Umsetzung der EU-Richtlinie sehen wir eine Chance, bei der Bekämpfung des Menschenhandels große Fortschritte zu machen. Ich möchte Ihnen Maßnahmen aufzeigen, die dazu führen können, dass **Identifizierung, Schutz und Strafverfolgung verbessert** werden – und gleichzeitig Vorgehensweisen herausstellen, die sich in diesen Bereichen bereits bewährt haben.

Diese Maßnahmen sind mit dem *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* vereinbar und bilden auch die verbindlichen Leitlinien ab, die vom Ausschuss für die Rechte des Kindes in seiner *Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 "Behandlung unbegleiteter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes"* dargestellt wurden.

#### ✓ **Beachtung des Kindeswohls**

*EU-Richtlinie, Erwägungsgründe 8, 22 & 23; Art. 13.1, Art. 16.2*

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen und von öffentlichen oder privaten sozialen Einrichtungen, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder gesetzgebenden Organen durchgeführt werden, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

#### ✓ **Identifikation – einschließlich Alterseinstufung**

*EU-Richtlinie Art. 13.2*

Wenn Dokumente fehlen oder gefälscht wurden, muss das Alter eines Opfers von Menschenhandel möglicherweise geschätzt werden. Es kommt vor, dass Kinder von ihren Menschenhändlern angewiesen werden, falsche Altersangaben zu machen, um zu vermeiden, dass sie in eine Betreuungseinrichtung gegeben werden oder Schwierigkeiten beim Grenzübertritt oder mit der Arbeitserlaubnis bekommen. Bestehen Zweifel über das Alter einer Person, die Opfer von Menschenhandel geworden ist, sollte die Unklarheit zu deren Gunsten ausgelegt und angenommen werden, dass es sich um ein Kind handelt, damit es unmittelbar Hilfe, Unterstützung und Schutz erhält.

#### ✓ **Bestellung eines Vormunds**

*EU-Richtlinie Art. 14.2 / Art. 15.1 / Art. 16.3*

Für unbegleitete Kinder und ebenso für jedes Kind, dessen Eltern einen Interessenkonflikt haben könnten (wenn sie beispielsweise unter Verdacht stehen, am Menschenhandel oder an der Ausbeutung des Kindes mitgewirkt zu haben), sollte ein Vormund oder eine Vormundin bestellt werden.

#### ***Bewährte Vorgehensweise – professionelle Vormundschaft in den Niederlanden***

Im Zivilgesetzbuch der Niederlande ist festgelegt, dass alle Kinder in den Niederlanden einer erwachsenen Person unterstellt sein müssen, die das Sorgerecht ausübt. Daher wird für alle Kinder, die von ihrer Familie getrennt sind, ein professioneller Vormund oder eine Vormundin ernannt, der bzw. die von der NIDOS-Stiftung zur Verfügung gestellt wird, um die gesamte Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kindes auszuüben und das Kind in allen rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Vormunde und Vormundinnen werden sofort bestellt. NIDOS ist sogar am Flughafen Schiphol präsent, um Kindern bereits bei ihrer Ankunft zur Seite zu stehen.

Die Vormunde und Vormundinnen, die für NIDOS arbeiten, sind speziell für die Arbeit mit minderjährigen Migrant(inn)en geschult. Um Vormund(in) zu werden, braucht man einen Bachelor-Abschluss als Sozialarbeiter(in). Vormunde und Vormundinnen werden laufend durch Workshops und interne Weiterbildungskurse in ihrer Arbeit unterstützt. Der Vormund oder die Vormundin fördert das Wohl des Kindes, stellt dessen Bildung und Betreuung sicher und sorgt dafür, dass Kinder nicht misshandelt oder missbraucht werden oder verschwinden.

#### ✓ **Nichtbestrafung**

*EU-Richtlinie, Erwägungsgrund 14*

Opfer von Menschenhandel sollten vor strafrechtlicher Verfolgung oder Bestrafung wegen strafbarer Handlungen geschützt werden, zu denen sie als unmittelbare Folge der Tatsache, dass sie dem Menschenhandel ausgesetzt waren, gezwungen wurden. Mit diesem Schutz wird das Ziel verfolgt, die Menschenrechte der Opfer zu schützen, ihre weitere Viktimisierung zu vermeiden und sie dazu zu ermutigen, in Strafverfahren als Zeugen gegen die Täter auszusagen.

Manche Kinder werden für die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ausgebeutet, unter anderem für Drogenhandel, Diebstahl oder Zwangsbettelei. Bei diesen Kindern besteht in besonderem Maße die Gefahr, fälschlicherweise als minderjährige Straftäter behandelt und entsprechend sanktioniert, strafrechtlich verfolgt und ohne Zugang zu Hilfe und Rechtsmitteln zurückgeschickt zu werden.

Wenn ein Kind als Folge der Tatsache, dass es ein Opfer von Menschenhandel geworden ist, an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten beteiligt ist, dann sollten seine Rechtsstellung als Kind und als Opfer und seine damit verbundenen Rechte auf besonderen Schutz dadurch nicht untergraben werden. Die Staaten müssen dem Wohl des Kindes Rechnung tragen und sicherstellen, dass Kinder ihre Rechte in vollem Umfang ausüben können, ungeachtet ihres Status als Migrant(inn)en oder irgendeines sonstigen Status.

#### ***Bewährte Vorgehensweise – Leitlinien für Staatsanwälte in Großbritannien***

Der britische Crown Prosecutorial Service (etwa: Generalstaatsanwaltschaft) hat einen Leitfaden für die Ankläger minderjähriger Opfer von Menschenhandel sowie für die Strafverfolgung von Beschuldigten, die möglicherweise Opfer von Menschenhandel sind, herausgegeben. Dieser Leitfaden soll Staatsanwälten helfen, mögliche Fälle von Menschenhandel zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Wenn es eindeutige Indizien dafür gibt, dass der oder die Verdächtige unter Zwang gehandelt hat, sollte das Verfahren aufgrund der Beweislage eingestellt werden. Um die bestmögliche Wirkung zu entfalten, sollten solche Leitfäden durch gezielte Weiterbildungsmaßnahmen sowohl für Staatsanwälte als auch für Richter ergänzt werden.

#### ✓ **Gewährleistung von besonderem Schutz und Hilfe**

*EU-Richtlinie Art. 13 – 14 – 15 – 16*

Unbegleitete und von ihrer Familie getrennte Kinder sollten in einer Weise behandelt und betreut werden, die mit der Behandlung und Betreuung einheimischer Kinder in einer Betreuungseinrichtung vergleichbar ist.

Diese Schutzmaßnahmen sind für die Verhütung von Verschwindenlassen und erneutem Kinderhandel entscheidend.

✓ **Aufenthaltsstatus – im Einklang mit der Beurteilung des Kindeswohls**

*Persönlicher Fragebogen: Was halten Sie von der Forderung, dass Opfer, die gegen ihre Ausbeuter aussagen, einen gesicherten Aufenthaltsstatus erhalten sollten?*

Wie im Übereinkommen des Europarats betont wird, sollte die Aufenthaltserlaubnis für Opfer im Kindesalter, sofern aus rechtlichen Gründen erforderlich, im Einklang mit dem Wohl des Kindes erteilt und nach denselben Bedingungen erneuert werden.

✓ **Herbeiführung und Umsetzung einer dauerhaften Lösung, die auf der Bewertung des Kindeswohls beruht**

*Artikel 16(2) der EU-Richtlinie fordert von den Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit eine auf die Einzelbewertung des Kindeswohls gestützte dauerhafte Lösung gefunden werden kann.*

Dauerhaft ist eine Lösung, die dem Kind eine langfristige und zukunftsfähige Perspektive bietet. Da das Leben des Kindes durch diese Entscheidung zweifellos erheblich beeinflusst wird, sollte diese auf der Grundlage einer formellen „Bewertung des Kindeswohls“ getroffen werden, die dazu dient, das Wohl des Kindes festzustellen, wobei die Meinung des Kindes zu berücksichtigen und die Eltern oder der Vormund bzw. die Vormundin des Kindes mit einzubeziehen sind. Dieses Verfahren sollte ohne ungerechtfertigte Verzögerung eingeleitet und umgesetzt werden und eine Sicherheits- und Risikobewertung beinhalten. Die Suche nach einer dauerhaften Lösung kann zu mehreren Ergebnissen führen, darunter Eingliederung vor Ort, beispielsweise durch die Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus, freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung in das Herkunftsland oder eine Lösung in einem Drittland. Stellt sich heraus, dass es weder im Herkunftsland noch im Aufnahmeland möglich ist, ein Kind vor Bedrohungen zu schützen, dann sollten die Dienststellen, die für die Suche nach einer dauerhaften Lösung für das Kind zuständig sind, eine Lösung in einem Drittland in Betracht ziehen.

Eine Bewertung des Kindeswohls sollte für besonders wichtige, das Kind betreffende Entscheidungen vorgenommen werden und ein eigenes formales Verfahren sein, das von Verfahrensgarantien begleitet wird. Zu diesen gehören u. a. ein schriftlicher Bericht über die Bewertung und die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. An diesem Verfahren sollten Entscheider mitwirken, die über einschlägige Fachkenntnisse verfügen (z. B. Kinderschutzbehörden oder Kinderpsychologen), sowie der Vormund bzw. die Vormundin des Kindes; sie sollten die maßgeblichen Faktoren gegeneinander abwägen, um zu bewerten, welche Option für das Kind am besten ist. Besonders wichtig in diesem Verfahren ist das Recht des Kindes, seine Meinung zu äußern, und deren Berücksichtigung im Verfahren.

UNHCR und UNICEF entwickeln derzeit einen Leitfaden für die Bewertung des Kindeswohls unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Migrantenkinder in einem europäischen Kontext. Dieser Leitfaden wird voraussichtlich im Frühjahr 2012 vorgelegt.

***Bewährte Vorgehensweise – die Standardisierung psychosozialer Befragungsverfahren in Finnland***

In Finnland hat das allgemeine Prinzip des Kindeswohls in zahlreiche Gesetze und politische Maßnahmen Eingang gefunden. Es war jedoch nicht ganz klar, wie dieses Prinzip in der Praxis zu verstehen und umzusetzen ist, insbesondere in Bezug auf unbegleitete Migrantenkinder. Daher wurde ein standardisiertes psychosoziales Befragungsmodell entwickelt. Ein besonderer Schwerpunkt dieses Modells liegt auf der Bewertung der Erfahrungen des Kindes mit Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, auch im Zusammenhang mit Kinderhandel.

Das Modell gliedert sich im Wesentlichen in zwei Teile. Unmittelbar nach der Ankunft des Kindes im Aufnahmezentrum erfolgt eine erste Einschätzung, bei der man sich auf die Erfahrungen des Kindes bis zu diesem Zeitpunkt und seine unmittelbaren Bedürfnisse konzentriert. Darauf folgt eine eingehende

Befragung, die dazu dient, benötigte Dienstleistungen zu planen und das Kindeswohl zu bewerten. Daraus ergibt sich dann eine Empfehlung in Bezug auf das Asylverfahren. Das Modell umfasst auch eine Checkliste mit Indikatoren für Menschenhandel und Ratschläge für das weitere Verfahren, falls ein Verdacht auf Menschenhandel vorliegt.

✓ **Kinderfreundliche Befragungsverfahren und strafrechtliche Ermittlungen**

*Persönlicher Fragebogen: Welche Maßnahmen sind für die Gewinnung von Opfern als Zeugen für die Strafverfolgung unabdingbar?*

*Artikel 15 der EU-Richtlinie listet eine Reihe von Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter in strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren auf, die sich auf die rechtliche Vertretung und Beratung, das Vorgehen bei Befragungen, die Verwendung von Videoaufzeichnungen der Befragungen als Beweismittel und auf die Befragung im Gerichtssaal beziehen.*

✓ **Information und Sicherheit – Beachtung des Kindeswohls und das Recht auf Mitwirkung und Anhörung**

Kinder haben das Recht, bei Strafverfahren gegen ihre Ausbeuter aktiv mitzuwirken, angehört, aufgeklärt und laufend informiert zu werden. Doch vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen bei Kindern, die Opfer von Kinderhandel geworden sind, muss das Wohl des Kindes eingehend geprüft werden. Die Vorteile einer Mitwirkung in Strafverfahren sollten sorgfältig gegen eventuelle negative Folgen abgewogen werden, wobei die Meinungen des Kindes ebenso zu berücksichtigen sind wie sein Alter und seine persönliche Reife.

✓ **Unentgeltlicher Rechtsbeistand durch speziell ausgebildete Fachanwälte**

*Artikel 12(2) der EU-Richtlinie fordert von den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Opfer unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung und rechtlicher Vertretung erhalten, auch um eine Entschädigung geltend zu machen.*

*Artikel 15(2) der EU-Richtlinie fordert von den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Kinder unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung und rechtlicher Vertretung erhalten. Sofern das Kind nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, muss diese Beratung unentgeltlich sein.*

Opfern von Menschenhandel kommt eine wichtige Rolle in Gerichtsverfahren gegen ihre Ausbeuter zu – und sie haben ein legitimes Interesse daran. Möglicherweise haben sie jedoch auch besondere Schutzbedürfnisse. Daher sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass Opfer in der Lage sind, gefahrlos und vollständig informiert an Gerichtsverfahren teilzunehmen. Ein unentgeltlicher, qualifizierter Rechtsbeistand, der zur Verfügung gestellt wird, sobald es Grund zu der Annahme gibt, dass die Person Opfer von Menschenhandel geworden ist, kann dazu beitragen, dass Schutzbedürfnisse frühzeitig und genau erkannt werden; mit seiner Hilfe lässt sich möglicherweise auch die freiwillige Beteiligung an strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren sicherstellen.

Der Zugang zu unentgeltlichem Rechtsbeistand sollte nicht auf Strafverfahren beschränkt sein, sondern alle Gerichtsverfahren abdecken, die mit dem Opferstatus der betreffenden Person verknüpft sind, einschließlich Strafverfahren, zivilrechtlicher Verfahren oder Verfahren vor dem Arbeitsgericht, Verfahren zur Erlangung einer Entschädigung sowie Verfahren im Zusammenhang mit dem Einwanderungsstatus oder Asylverfahren.

Anwälte von Kindern sollten in den Bereichen Kinderrechte und Kinderhandel besonders qualifiziert sein. Der Rechtsbeistand sollte – in Zusammenarbeit mit dem Vormund bzw. der Vormundin des Kindes oder einem/einer Sozialarbeiter/in – in einer Sprache erfolgen, die das Kind versteht, und kulturellen Besonderheiten Rechnung tragen.

✓ **Kinderfreundliche Befragungsverfahren**

Befragungen von Opfern im Kindesalter sollten ohne unbegründete Verzögerungen stattfinden, und zwar in kinderfreundlichen Räumen, durch speziell ausgebildete Fachleute, soweit irgend möglich immer durch dieselbe Person, nicht häufiger, als unabdingbar ist, und in Anwesenheit eines Vertreters des Kindes oder

eines vom Kind ausgewählten Erwachsenen. Die Befragung von Kindern erfordert besondere Sorgfalt und Qualifikationen.

Es sollten stets auch alternative Methoden der Zeugenaussage in Betracht gezogen werden. Opfer im Kindesalter, die in Strafverfahren als Zeugen aussagen, müssen vor, während und nach einem Gerichtsverfahren geschützt werden. Befragungen von Opfern im Kindesalter können auf Videoband aufgezeichnet werden und diese Aufzeichnungen können als Beweismaterial in Verhandlungen vor dem Strafgericht verwendet werden.

Der Schutz der Sicherheit und Privatsphäre von Opfern im Kindesalter, die als Zeugen aussagen, hat Vorrang. Die Befragung von Kindern sollte stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit, ohne Publikum und Medien, erfolgen und die Identität des Kindes sollte geschützt werden. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den direkten Kontakt zwischen dem Kind und der Person, die des Menschenhandels verdächtigt wird, während des Ermittlungs- und Strafverfahrens ebenso wie während der Gerichtsverhandlungen zu vermeiden.

***Bewährte Vorgehensweise – Kinderhäuser in den nordischen Ländern und anderswo***

Kinderhäuser sind spezialisierte Einrichtungen, die in Fällen von tatsächlichem oder mutmaßlichem sexuellem Missbrauch oder der Ausbeutung von Kindern eine umfassende Intervention anbieten. Neben Dienstleistungen des Kinderschutzes gehört dazu auch ein kinderfreundliches Verfahren für die Befragung von Kindern zum Zweck der Strafverfolgung. Im Kinderhaus wird das Kind von lediglich einer speziell ausgebildeten Fachkraft befragt. Richter/in, Staatsanwalt bzw. Staatsanwältin, Rechtsbeistand des Kindes und Verteidiger/in können die Befragung per Videoübertragung verfolgen und mit der vernehmenden Person sprechen, um dem Kind Fragen zu stellen. Das Kind muss nicht vor Gericht erscheinen. Mit diesem ganzheitlichen Ansatz, bei dem die Dienstleistungen verschiedenster Fachrichtungen unter einem Dach angeboten werden, lassen sich wiederholte Befragungen leichter vermeiden, und es wird dafür gesorgt, dass ein Opfer im Kindesalter alle Dienstleistungen erhält, die es benötigt. Darüber hinaus wird durch das Modell ein Forum für die Zusammenarbeit von Richtern, Staatsanwaltschaften, Polizei und Kinderschutzeinrichtungen geschaffen.

Die Maßnahmen der EU-Richtlinie, die ich hier dargestellt habe, sollen Identifikation, Hilfe und Schutz verbessern und dadurch mehr Opfer zur Kooperation in Strafermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen ihre Menschenhändler ermutigen und sie darin unterstützen.

Sechs Organisationen der Vereinten Nationen werden in Kürze einen gemeinsamen VN-Kommentar zur EU-Richtlinie veröffentlichen, und ich fordere Interessierte aus der Praxis und Parlamentarier auf, diesen Leitfaden bei Ihren weiteren Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels anzuwenden.

**Ausgewählte Veröffentlichungen von UNICEF zur Bekämpfung des Menschenhandels:**

*UNICEF-Leitlinien zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels*  
[http://www.unicef.org/ceecis/0610-Unicef\\_Victims\\_Guidelines\\_en.pdf](http://www.unicef.org/ceecis/0610-Unicef_Victims_Guidelines_en.pdf)

*UNICEF Reference Guide on Protecting the Rights of Child Victims of Trafficking* (UNICEF-Handbuch über den Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels)  
[http://www.unicef.at/fileadmin/medien/pdf/UNICEF\\_Child\\_Trafficking\\_low.pdf](http://www.unicef.at/fileadmin/medien/pdf/UNICEF_Child_Trafficking_low.pdf)

*ILO-UNICEF – Training manual to fight trafficking in children for labour, sexual and other forms of exploitation (IAO-UNICEF – Ausbildungshandbuch zur Bekämpfung des Kinderhandels zum Zweck der Ausbeutung von Kindern durch Arbeit, der sexuellen Ausbeutung oder anderer Formen der Ausbeutung)*  
[http://www.ilo.org/ipecc/areas/Traffickingofchildren/lang--en/WCMS\\_111537/index.htm](http://www.ilo.org/ipecc/areas/Traffickingofchildren/lang--en/WCMS_111537/index.htm)

*UNICEF Let's talk, Developing effective communication with children victims of violence and trafficking (UNICEF Sprich mit mir, Entwicklung wirksamer Kommunikation mit Kindern, die Opfer von Gewalt und Kinderhandel geworden sind)*  
[http://www.childtrafficking.org/pdf/user/handbook\\_lets\\_talk\\_a5\\_eng.pdf](http://www.childtrafficking.org/pdf/user/handbook_lets_talk_a5_eng.pdf)

*IPU-UNICEF – Handbook for Parliamentarians (IPU-UNICEF – Handbuch für Parlamentarier) Die Bekämpfung des Kinderhandels* [http://www.unicef.org/publications/index\\_33882.html](http://www.unicef.org/publications/index_33882.html)

*Weitere Informationen finden Sie auch auf der Website des Innocenti Research Centre:*  
<http://www.childtrafficking.org/eng/publication.html>